

Kann das Energierecht Zeitenwende?

Versuch einer Bestandsaufnahme und Einordnung der
Rechtsentwicklung in Zeiten von Klimakrise und Krieg

ENERTRAG-Forum 30. Windenergietage 2022

Dr. Thorsten Müller

09.11.2022

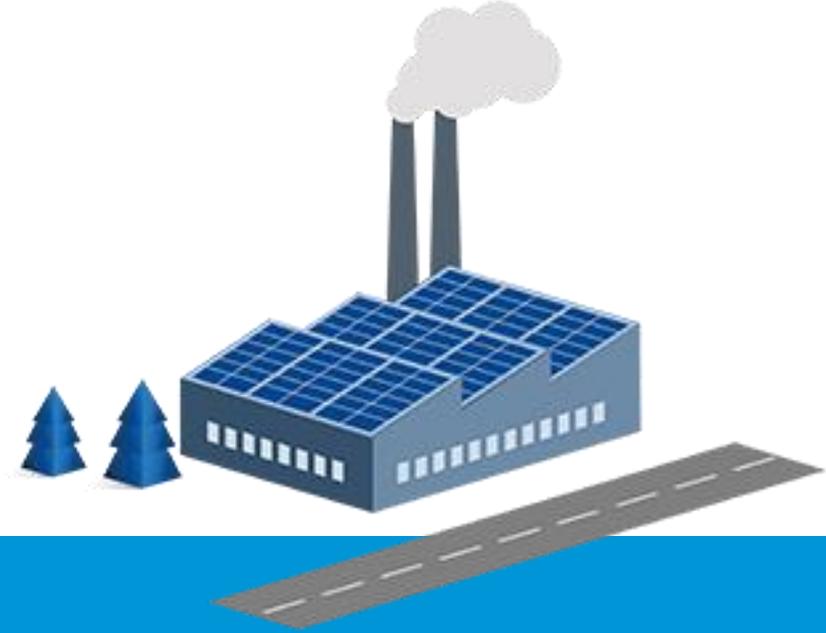
Drei Schritte auf der Suche nach einer Antwort

- ▶ Herausforderungen und Zeitenwenden
- ▶ Beobachtungen zur Gesetzgebung in den Zeitenwenden
- ▶ Zwischenfazit und Ausblick



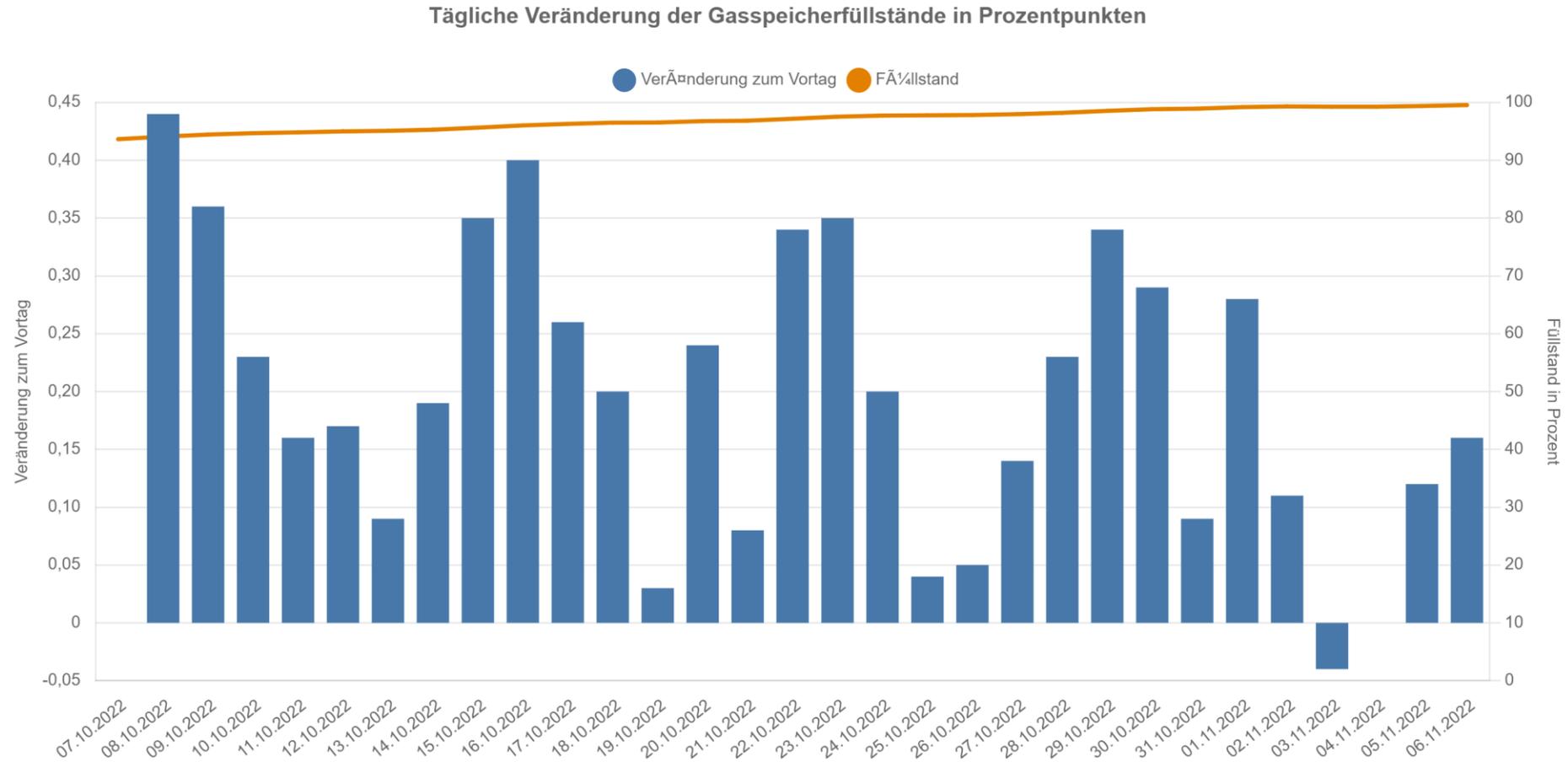
Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen



Herausforderungen und Zeitenwenden

Gasspeicherfüllstand als Indikator der Mangellage



Zeitenwende Unabhängigkeit



**„Wir erleben eine
Zeitenwende. Und das
bedeutet: Die Welt
danach ist nicht mehr
dieselbe wie die Welt
davor.“**

**Bundeskanzler *Olaf
Scholz*, 27.02.2022**

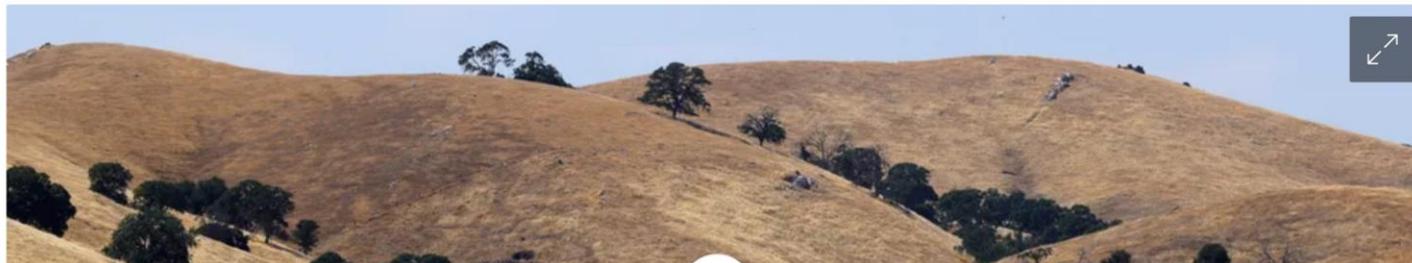
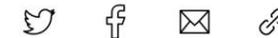
Klimakrise wird spürbar

Bericht zur Uno-Klimakonferenz

Vergangene acht Jahre global offenbar die heißesten überhaupt

Jedes der vergangenen acht Jahre war wohl heißer als alle zuvor gemessenen. Das verkündet die Weltorganisation für Meteorologie zum Beginn der Klimakonferenz. »Unser Planet sendet ein Notsignal«, sagt Uno-Generalsekretär Guterres.

06.11.2022, 14.18 Uhr



Zeitenwende Klimaschutz



ÜBERSICHT KONTAKT ENG
LEICHTE SPRACHE

 Bundesverfassungsgericht

Das Gericht Richterinnen und Richter Verfahren Entscheidungen

Startseite > Presse > Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich

Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz teilweise erfolgreich

Pressemitteilung Nr. 31/2021 vom 29. April 2021

Beschluss vom 24. März 2021 - [1 BvR 2656/18](#), [1 BvR 288/20](#), [1 BvR 96/20](#), [1 BvR 78/20](#)

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (Klimaschutzgesetz <KSG>) über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Im Übrigen wurden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

„Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.“

„(...) Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheits-sicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhaus-gasminderungs-last in die Zukunft. (...)“

Leitsätze 2 und 4

Spannungsverhältnis, aber kein Widerspruch

- ▶ Die beiden Zeitenwenden haben unterschiedliche Fokusse
 - Zeitenwende Unabhängigkeit: Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit
 - Zeitenwende Klimaschutz: Umweltverträglichkeit
- ▶ Die Lösungen sind perspektivisch identisch
 - Senkung des Energieverbrauchs durch Effizienz und Suffizienz
 - Vollständige Substitution der Fossilen durch die Erneuerbaren
- ▶ Temporär gegenläufige Handlungsschwerpunkte, langfristig nicht notwendigerweise ein Widerspruch
 - Stärkung der Governance-Bausteine mit saldierender Wirkung
 - Internationale Mehremissionen im Auge behalten
 - Scheinlösungen vermeiden



Gesetzgebung in den Zeitenwenden

„Feuerwerk“ der Energiegesetzänderungen

- ▶ 80 Änderungen
 - Vier neue Gesetze:
 - Heizkostenzuschussgesetz, LNG-Beschleunigungsgesetz, Energiefinanzierungsgesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz
 - 44 weitere Gesetze und Verordnungen, teilweise mehrfach, etwa
 - 9 x EnWG
 - 8 x EEG
 - 4 x NABEG
 - 3 x BImSchG

Einerseits: „Abarbeiten“ des Koalitionsvertrages und der Transformationsagenda



Das Osterpaket als Kernelement der Zeitenwende Klimaschutz

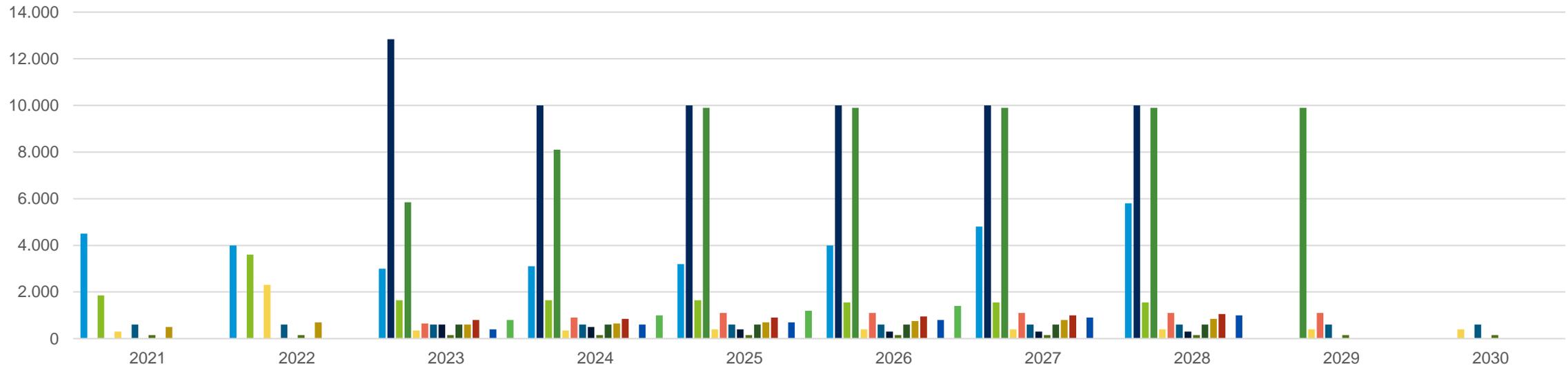
- ▶ Maßnahmenbündel aus
 - 4 Gesetzen
 - 35 Änderungen bzw. Neuverabschiedungen von Gesetzen und Verordnungen
- ▶ Drei Kernbereiche:
 - Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
 - Festlegung eines verbindlichen Ziels für Windenergieflächen für die Bundesländer
 - Änderungen im Artenschutzrecht im Hinblick auf das Tötungsrisiko von Vögeln durch Windenergieanlagen

Unterschiedlich Wahrnehmungen von „Bedrohungen“ = unterschiedliche Entschlossenheit?

- ▶ Auffällig beim Osterpaket ist die fehlende Dynamik und Entschlossenheit trotz Krieges
 - EEG 2023: kein Erneuerbaren-Booster (jenseits der PV), keine Beschleunigung
 - „Herzstück“: Missverständnisse um § 2 EEG 2021 neu
 - Wind-an-Land-Gesetz: nicht nur keine Beschleunigung, sogar Verlangsamung
 - BNatSchG-Änderung: keine konsequente Umsetzung der politischen Ankündigung
 - Insgesamt: Verharren in bekannten Mustern und Denkstrukturen
- ▶ Keine Möglichkeit vorgesehen, besser zu sein, als geplant
 - Im EEG durch die Deckelung der Mengen
 - Im WindBG keine Gewähr, dass Kommunen Bottom-up zusätzliche Flächen bereitstellen können

Übertragung des Musters „Zielanhebung statt Maßnahmenimplementierung“ vom KSG auf das EEG?

Ausschreibungsmengen nach Erneuerbaren EEG 2021 und EEG 2023 im Vergleich



■ Wind an Land, § 28 EEG 2021

■ PV, 1. Segment, § 28a EEG 2023

■ Biomasse, § 28b II EEG 2021

■ Biomethan, § 28d EEG 2023

■

■ Wind an Land, § 28 EEG 2023

■ PV, 2. Segment, § 28a II EEG 2021

■ Biomasse, § 28c EEG 2023

■ Innovationsausschreibungen, § 28c EEG 2021

■ innovative H2-Stromspeicher, § 28f EEG 2023

■ PV, 1. Segment, § 28a I EEG 2021

■ PV, 2. Segment, § 28b EEG 2023

■ Biomethan, § 28b IV EEG 2021

■ Innovationsausschreibungen, § 28e EEG 2023

■

Zwei Zeitenwenden, fehlendes Gesamtkonzept

- ▶ Bisher verlaufen die beiden Zeitenwenden weitgehend unverbunden nebeneinander
- ▶ Die Zeitenwende Unabhängigkeit fokussiert sich auf kurzfristige, befristete Akutmaßnahmen
- ▶ Viele ohnehin angekündigte und für die (mittelfristige) Linderung der Gasknappheit hilfreiche Instrumente sind noch nicht umgesetzt
- ▶ Ein Übergang zu den mit der Zeitenwende Klimaschutz identischen Maßnahmen mit mittel- und langfristiger Wirkung ist noch nicht erkennbar
 - Regelungstechnisch bewegt sich die Zeitenwende Unabhängigkeit im „Sonderrecht“ und stützt sich auf für Ausnahmesituationen ausgelegtes Recht
 - In der Abwägung von Alternativen spielt der Klimaschutz bisher keine Rolle

Jüngste Novelle zum Energiesicherungsgesetz: Einstieg in die Verbindung der Zeitenwenden?

NABEG

LNGG

BBPIG

EEG

BGBl. v. 12.10.2022, S. 1726 ff.

Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Vom 8. Oktober 2022

BauGB

EnSiG

EnWG

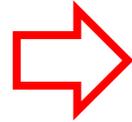
BlmSchG

Wind-
See-GSofortmaßnahmen
für einen
beschleunigten
Ausbau der
erneuerbaren

Der Blick nach Brüssel: „Fit for 55“-Paket als Parallelentwicklung

EU-Klimagesetz (30.06.2021): EU-Ziele

- **Min. 55 %** THG-Minderung bis 2030
- Klimaneutralität bis spätestens 2050



14.07.2021/15.12.2021
„Fit for 55“-Paket

CO₂-Bepreisung

Überarbeitung

- **RL EU-Emissionshandel (EHS),**
- **Lastenteilungs-VO (ESR),**
- **RL zur Energiebesteuerung,**
- **LULUCF-VO (Landnutzung, Landnutzungsänderungen, Forstwirtschaft)**

Neu:

- **VO CO₂-Grenzausgleichssystem**
- **VO Klima-Sozialfonds**

Saubere Energie

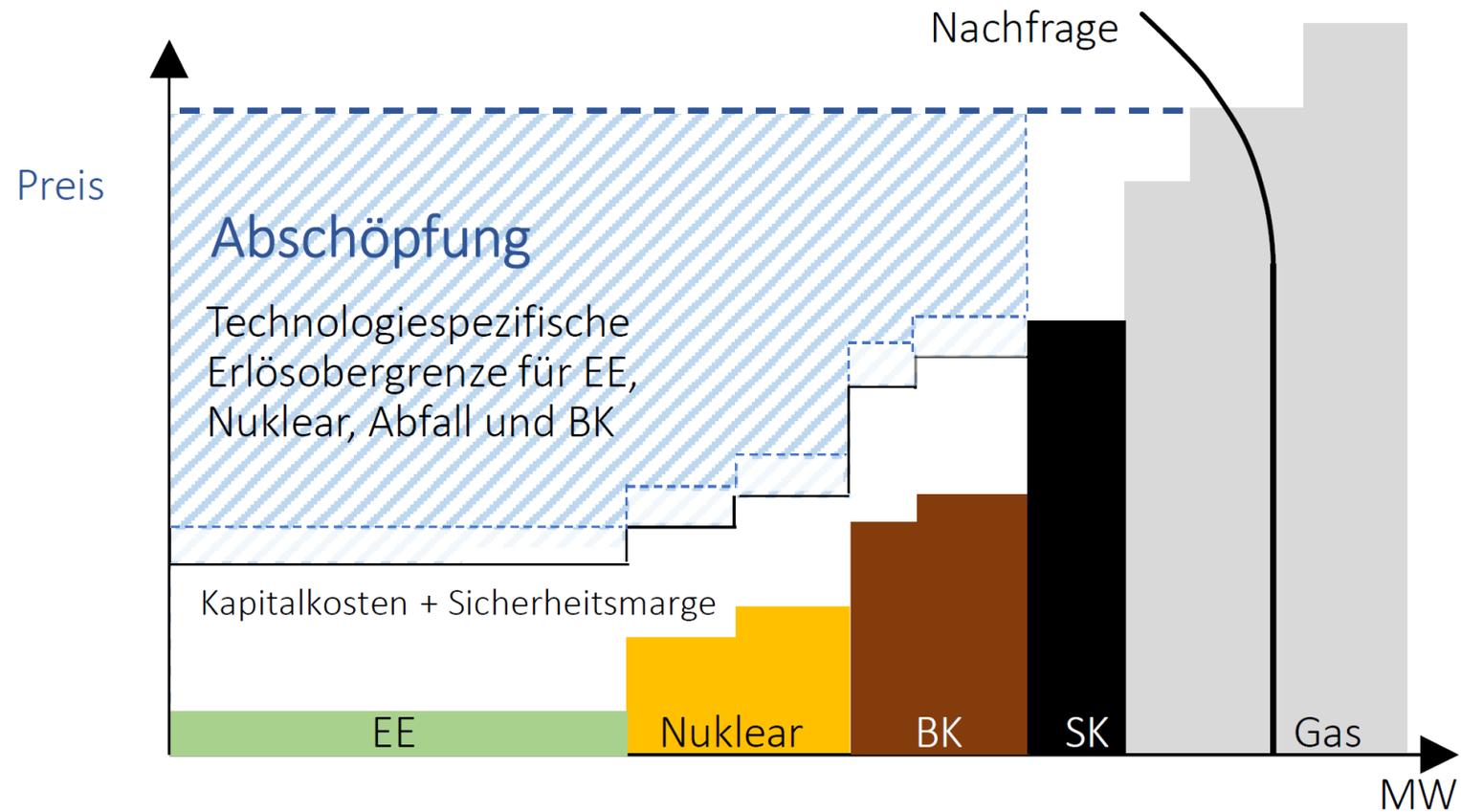
- Änderung **Erneuerbaren-RL**
REPowerEU-Plan: Go-to-Gebiete
- Neufassung **Energieeffizienz-RL**
- Änderung **TEN-E-VO**
- Neufassung **Gebäudeeffizienz-RL**
REPowerEU-Plan: PV-Pflicht für Gebäude
- „**Gaspaket**“: VO/RL zu **Gas-Wasserstoff-Binnenmarkt** sowie **Methan-VO**
- **Taxonomie-DeIRA Gas/Atom**

Verkehr

- Änderung VO zur Festsetzung von **CO₂-Emissionsnormen**: neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge
- Neue VO über Aufbau der Infrastruktur für **alternative Kraftstoffe (bisher RL)**
- Neue VO **ReFuelEU Aviation**
- Neue VO **FuelEU Maritime**

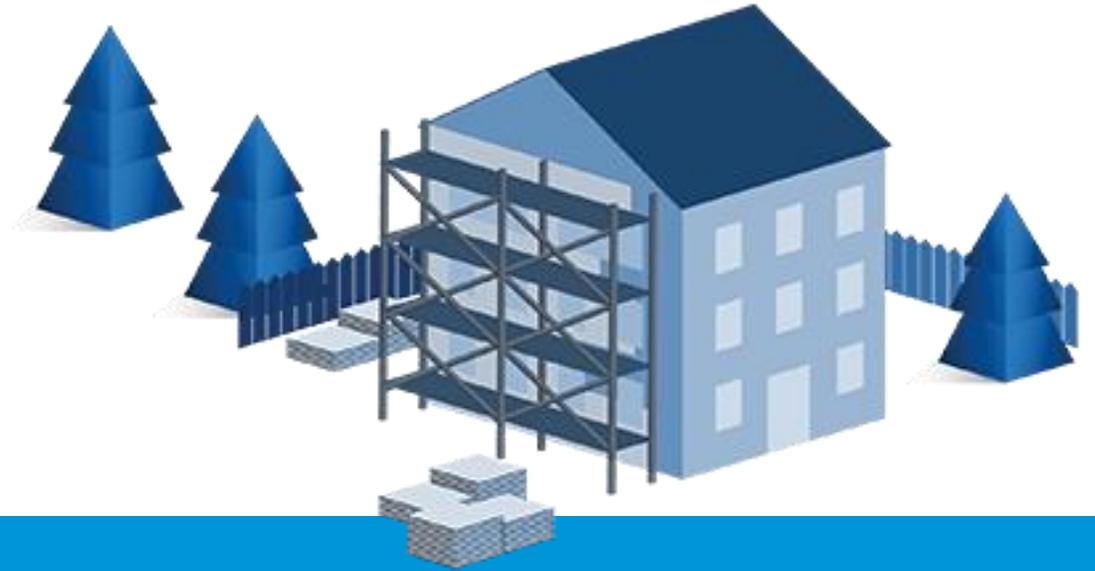
Neue KOM-Leitlinien für Klima, Umwelt und Energie (**KUEBLL**) 2022-2030

(Um-)Verteilungsfragen als strukturelle Herausforderung!



Herausforderungen der Zeitenwende Unabhängigkeit ein Fingerzeig für die der Zeitenwende Klimaschutz?

- ▶ Im Zuge der fortschreitenden Transformation wird die Frage nach einer sozialverträglich ausgestalteten Zeitenwende und damit die Frage der Umverteilung immer stärker an Bedeutung gewinnen
- ▶ Die Zeitenwende Unabhängigkeit unterscheidet sich davon, durch die schockartige Preisverwerfungen
- ▶ Gleichwohl: Die Reaktion der Politik auf steigende Preise (Tankrabatt, Aussetzen der angekündigten Preissteigerung im BEHG, Verkauf zusätzlicher ETS-Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve) haben das Potenzial, das Vertrauen in die Standhaftigkeit der Politik zu untergraben und damit die Klimaschutzziele zu gefährden
- ▶ Es gilt daher frühzeitig entsprechende Strukturen aufzubauen

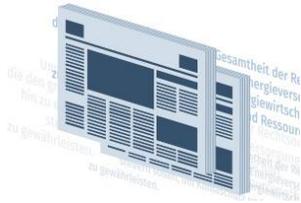


Zwischenfazit & Ausblick

Kann das Energierecht Zeitenwende?

- ▶ Ja!
- ▶ Die Frage muss lauten:
„Kann die Politik – stellvertretend für uns als Gesellschaft – Zeitenwende?“
- ▶ Viele Subfragen zu stellen und zu beantworten:
 - Was sind die Erfolgsbedingungen?
 - Wie ändern wir Denken und entkommen den Pfadabhängigkeiten?
 - Welche Strukturen brauchen wir und wie implementieren wir sie?
- ▶ Machen Sie mit!

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



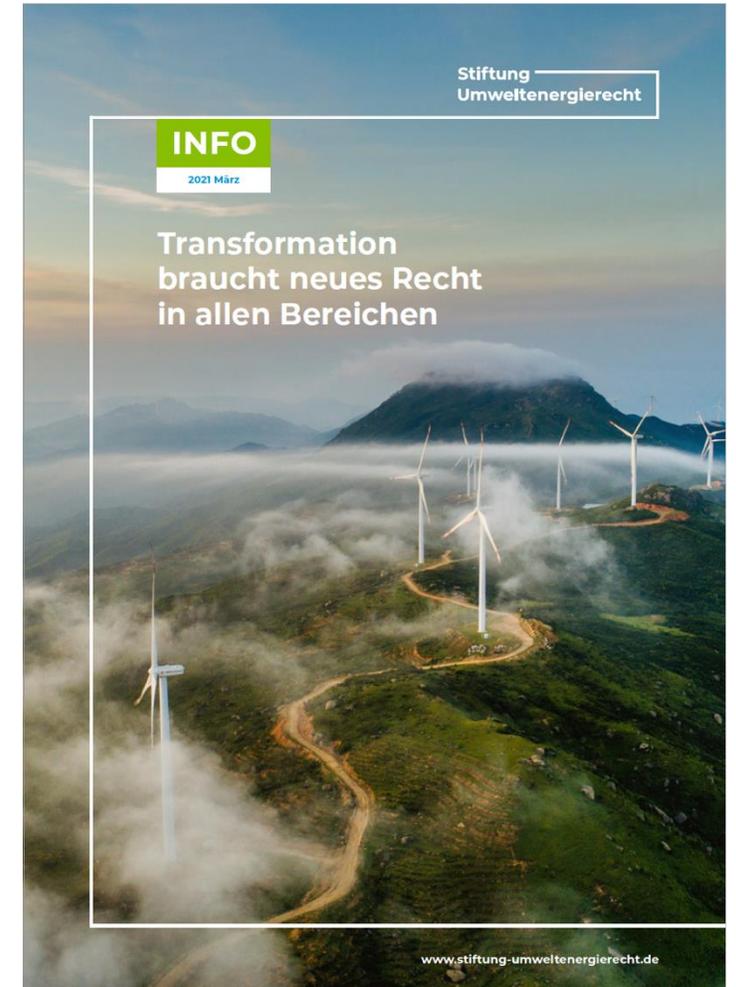
Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Investieren Sie jetzt in
die **Zukunft** des
Klimaschutzrechts!



Kontakt:

Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftung-
umweltenergierecht.de

Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT

Fürstlich Castell'sche Bank
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00
BIC: FUCEDE77

**ENERGIE
VORRAT**

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht

Dr. Thorsten Müller
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
und Wissenschaftlicher Leiter

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_Wue

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469